

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates Wörschweiler am Montag, 21.11.2022 um 19:00 Uhr, Schulungsraum der Feuerwehr Wörschweiler, Limbacher Straße 41, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.09.2022
- 3) Änderung der Geschäftsordnung
- 4) Antrag der Stiftung Klosterruine Wörschweiler zur Aufnahme auf denkmalrechtliche Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gelände der Stiftung Klosterruine Wörschweiler
- 5) Sterneweg
- 6) Sanierung von Bewuchs im Mauerwerk der Klosterruine
- 7) Leerung und Spülung von Wasserschächten in der Limbacher und Bierbacher Straße
- 8) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.09.2022
- 10) Haushalt 2023

Reinhold Nesselberger
Ortsvorsteher

2022/0447/100**öffentlich**

Beschlussvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Puchner



Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Wörschweiler (Entscheidung)	21.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat des Gemeindebezirkes Wörschweiler beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Wörschweiler wie in der Anlage aufgeführt.

Sachverhalt

In der Geschäftsordnung der Ortsräte (GO-OR) ist in § 9 Abs. 5 folgende Regelung festgehalten:

„Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ortsratsmitglieder hat der Ortsvorsteher bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen (§ 74 Nr. 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG). Der Antrag muss dem Ortsvorsteher so rechtzeitig vorgelegt werden, dass zwischen Antragsvorlage und Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen. Dies gilt auch für die Einberufung nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung.“

Im Hinblick auf die nach KSVG vorgegebene Einladungsfrist von 3 Tagen ist die vorhandene Regelung bei donnerstags oder freitags stattfindenden Sitzungen nicht umsetzbar, da dann die zu beachtende Einladungsfrist verstrichen ist.

Die Geschäftsordnung der Ortsräte sollte daher angepasst werden.

Da die Einladung regulär gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 GO-OR eine Woche vor der Sitzung erfolgt, wird vorgeschlagen, die in der GO des Stadtrates festgelegte Handhabe zu übernehmen, welche die Einreichung von o.g. Anträgen bis zum 9. Tag vor dem im Sitzungskalender ausgewiesenen Sitzungstermin festlegt.

Durch die Anpassung auf den 9. Tag vor dem im Sitzungskalender ausgewiesenen Sitzungstermin wird einerseits die ordnungsgemäße Erstellung der Tagesordnung in Absprache mit dem Sitzungsdienst ermöglicht, andererseits hat auch die Verwaltung die Möglichkeit, sich - soweit erforderlich - auf die Thematik von eingereichten Verhandlungsgegenständen vorzubereiten.

Für Fälle kurzfristig anberaumter Sitzungen, in denen die vorgeschlagene 9-Tages-Frist nicht eingehalten werden kann, werden den Fraktionsvorsitzenden Abweichungen hiervon rechtzeitig mitgeteilt.

Anlage/n

- 1 Änderung der GO Ortsrat Wörschweiler (öffentlich)

Anlage zur Sitzungsvorlage**ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN ORTSRAT WÖRSCHWEILER**

§ 9 Abs. 5 der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag muss bis zum 9. Tag vor dem im Sitzungskalender ausgewiesenen Sitzungstermin schriftlich beim Ortsvorsteher eingereicht werden.“
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Erforderlich werdende Abweichungen von der Frist nach Satz 2 werden den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig mitgeteilt.“

Synopse zur Änderung der Geschäftsordnungen des Orsrates Wörschweiler

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
§ 9 Abs. 5		
<p>Satz 2</p> <p>Der Antrag muss dem Ortsvorsteher so rechtzeitig vorgelegt werden, dass zwischen Antragsvorlage und Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen.</p>	<p>Satz 2</p> <p>Der Antrag muss bis zum 9. Tag vor dem im Sitzungskalender ausgewiesenen Sitzungstermin schriftlich beim Ortsvorsteher eingereicht werden.</p>	<p>Anpassung an die Regelung der GO des Stadtrates.</p> <p>Im Hinblick auf die nach KSVG vorgegebene Einladungsfrist von 3 Tagen ist die vorhandene Regelung bei donnerstags oder freitags stattfindenden Sitzungen nicht umsetzbar, da dann die zu beachtende Einladungsfrist verstrichen ist.</p>
	<p>Satz 4</p> <p>Erforderlich werdende Abweichungen von der Frist nach Satz 2 werden den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig mitgeteilt.</p>	<p>Neu ergänzt für Fälle, in denen Sitzungen kurzfristig anberaumt werden und die Frist nach Satz 2 nicht eingehalten werden kann.</p>